

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	31 (1915)
Heft:	12
Artikel:	Über die Ausbildung von Lehrlingen für das Maurer-, Steinbauer- und Zimmerhandwerk
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-580813

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

folgen und mit Wald schwelen die Unterhandlungen noch. Der Krieg verhinderte die geplante Eröffnung auf Ende 1914. Es meldeten sich statt der für Rüti und Dürnten angenommenen 700 Abonnenten deren 1500 und mit Hinwil und Bubikon werden es deren 1800 sein. So mußte der Kredit auf 1,000,000 Fr. erhöht werden, was die Gemeindeversammlung einstimmig genehmigte. In erfreulicher Weise war das bezügliche Gemeindeanleihen in wenigen Tagen gedeckt. Das Werk ist für eine Tagesproduktion von 2000 Kubikmeter Gas eingerichtet, aber Leistung und Bau sind so dimensioniert, daß leicht das Doppelte erreicht werden kann. Das Leitungsnetz mißt bereits 25 Kilometer. So ist trotz der Kriegszeit ein schönes Werk entstanden, dank dem Gemeininn der Bürger.

Fabrikneubau in Meilen (am Zürichsee). Die Firma Herz & Baumann, Säidenweberei in Meilen und Zürich, beabsichtigt den Bau eines Fabrik-Gebäudes (Säidenweberei) an der neuen Winkel-Gerberstraße. Es wird dadurch für den weiblichen Teil der Bewohnerchaft Meilens und Umgebung in erwünschter Weise Arbeits- und Verdienstgelegenheit geschaffen.

Die Errichtung des Verwaltungsgebäudes der bernischen Kraftwerke in Bern auf dem Viktoriaplatz ist kräftig an die Hand genommen worden. Eine große hohe Säulenfront wird bald durch die Gerüste gegen die Stadt blicken und den langen, sanft ansteigenden Straßenzug der Kornhausbrücke und Kornhausstraße beherrschen.

Volksbadbau in Luzern. Der Stadtrat empfiehlt in einem Bericht dem Grossen Stadtrat, von der Errichtung eines städtischen Volksbades abzusehen. Dagegen hat er mit der Badanstalt-Aktiengesellschaft Spreeuwerbrücke einen Vertrag vereinbart, wonach die Gesellschaft auf ihre Kosten ein Volksbad einrichtet. Die Stadt bezahlt eine jährliche Entschädigung von Fr. 5000.

Bauliches aus Ziegelbrücke (Glarus). (Korr.) Die Firma Fritz & Caspar Jenny, Spinn- und Weberei in Ziegelbrücke, projektiert den Bau eines Garderie-Anbaues an ihrem Gebäude. Die Projektvorlage ist dem Regierungsrat des Kantons Glarus bereits unterbreitet und von demselben genehmigt worden.

Post- und Telegraphen-Gebäude in Lichtensteig (St. Gallen). Die Unterhandlungen des Gemeinderates mit den Oberbehörden der eldgenössischen Post- und Telegraphenverwaltung betr. die Umbauung des Hotel „Rössl“ für ein Post- und Telegraphengebäude sind zu bestdigendem Abschluß gekommen, so daß mit der Ausarbeitung der Detailpläne bereits begonnen werden konnte und die Inangriffnahme der Bauarbeiten mit Beginn des Spätsommers in ziemlich sicherer Aussicht steht.

Bauliches aus Klosters (Graubünden). Trotzdem das Baugewerbe stark darniedergiebt, sind hier einige Bauprojekte auszuführen. Allein es macht sich jetzt der Mangel an italienischen Bauarbeitern, namentlich an Maurern, stark fühlbar. Bleileicht gelangen allmählich einheimische Kräfte dazu, dem Maurerberuf vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Kirchenbau in Frauenfeld. Die evangelische Kirchgemeinde Frauenfeld beschloß den Neubau der Kirche in Kurzdorf nach den Plänen der Architekturfirma Brenner & Stuz im Kostenvoranschlag von 70,000 Franken.

Verbandswesen.

Als Vorort des Schweizer Zimmermeister-Verbandes wurde, nach sechsjähriger Amtsduer der Sek-

tion Zürich, Bern gewählt. Derzeitiger Präsident der Vorortsektion ist Direktor Casflisch.

Die Delegiertenversammlung des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich vom 4. Juni erledigte die Vorstandswahlen im Sinne der Bestätigung der bisherigen Mitglieder. Als Präsident wurde neuerdings einstimmig Herr Boos-Zegher gewählt.

Zur Behandlung gelangte sodann die Frage betreffend die einheitliche Rechnungsstellung im Gewerbe.

Nicht selten findet man im Publikum heute noch die Anschauung vertreten, der Handwerker erhebe keinen Anspruch auf prompte Regulierung seiner Guthaben. Erhebungen haben gezeigt, daß oft gut situierte Leute mit der Zahlung der Handwerker-Rechnungen ungewöhnlich lange zurückhalten. Diesem Überstande wird nun dadurch zu steuern versucht, daß die sämtlichen Verbandssektionen eingeladen werden, ihre Mitglieder von Verbands wegen zu verpflichten, für promptere Rechnungsstellung an die Kundschafft zu sorgen und wenn immer möglich auf Barzahlung oder kurzfristige Begleichung der Ausstände zu dringen. Die Zahlungen nach Halbjahr oder gar erst in Jahresfrist sollten im Handwerk verschwinden. Überall, wo es irgendwie angängig ist, müssen die Rechnungen sofort nach der Fertigstellung, resp. Ablieferung der Arbeit abgegeben, in allen Fällen aber spätestens nach drei Monaten bezahlt werden. Einige Sektionen haben diese Ordnung, die die Delegiertenversammlung einhellig und entschieden befürwortete, bereits mit gutem Erfolg eingeführt.

Die Delegiertenversammlung des kantonal-bernerischen Gewerbeverbandes war von etwa achtzig Personen besucht. Die Regierung war durch Regierungspräsident Locher und Vizepräsident Tschumi vertreten. Biel wurde als Vorort und Külling als Präsident bestätigt. Die bisherigen Mitglieder des Vorstandes wurden wiedergewählt und Gewerbechef Krebs (Bern) zum Ehrenmitglied ernannt. Am Bankett im „Falken“ sprachen die Regierungsräte Locher und Tschumi, Stadtpräsident Immer, Handelslehrer Scheurer und Fabrikant Jacobi. Ein Besuch der St. Petersinsel beendete die Tagung.

Über die Ausbildung von Lehrlingen für das Maurer-, Steinbauer- und Zimmerhandwerk

hat die Sektion Zug des Schweizer Baumeister-Verbandes folgendes Reglement aufgestellt:

§ 1. Dem Reglement liegen zu Grunde:

- Das Gesetz betreffend die Regelung des Lehrlingswesens vom 5. Mai 1904;
- die Vollziehungsverordnung hierzu vom 24. Dezember 1904;
- das Gesetz betreffend die Schulpflicht der Lehrlinge vom 20. Juli 1911.

§ 2. Jeder Meister ist verpflichtet, fortwährend mindestens einen Lehrling in die Berufslehre einzustellen und zu halten.

Die Namen der Lehrlinge mit Berufsangabe und Einführungsdatum sind dem Vorstande anzugeben, der hierüber ein Verzeichnis, sowie die allgemeine Aufsicht über die Lehrlinge führt.

§ 3. Die Dauer der Lehre beträgt drei Jahre.

§ 4. Der Lehrling hat die Gewerbeschule des Wohnortes, oder, sofern derselbe keine solche besteht, diejenige des nächstliegenden Ortes zu besuchen. Hierfür wird dem Lehrling wöchentlich ein halber Arbeitstag eingeräumt.

Die Sektion strebt die Ermöglichung zum Besuch von praktischen Lehrkursen von 4–6wochentlicher Dauer während des Winters an, sei es, daß sie selbst solche

Kurse errichtet, sei es, daß sie mit einer andern Sektion sich hierüber verständigt.

Für Schulgeld und Lehrmittel hat der Lehrling aufzukommen, soweit diese nicht unentgeltlich sind.

§ 5. Kost, Wohnung und Kleidung hat der Lehrling selbst zu bestreiten, unter Kontrolle der Eltern und Vormünder.

Für von auswärts kommende Lehrlinge hat der Meister die Pflicht, mitzuwirken, daß dieselben bei moralisch einwandfreien Leuten untergebracht und beaufsichtigt werden.

Soffern der Meister den Lehrling selbst in Kost und Logis nimmt, ist die Entschädigung hiess für im Lehrvertrag festzusezen. Der Lohn über dieselbe hinaus ist dem Lehrling auszugahlen.

Die Lohnzahlung erfolgt an den ordentlichen Tagungen gemäß Artikel 7 der Arbeitsordnung des S. B. B.

§ 6. Bei gutem Verhalten und Fortschritten in der Arbeit werden dem Lehrling folgende Vergütungen gewährt:

1. Lehrjahr pro effektive Arbeitsstunde	20 Cts.
2. " " "	30 "
3. " " "	40 "

Die **Schulstunden**, die "Stunden" für die praktischen Lehrkurse und Lehrlingsprüfung, welche in die normalen Tagesarbeitsstunden fallen, werden dem Lehrling ebenfalls nach obigen Ansätzen vergütet.

§ 7. Dem Lehrling sind von seinem Lohn 10% zurückzubehalten und zinstragend anzulegen. Der zurückbehaltene Betrag haftet in erster Linie für die Ansprüche des Meisters, die aus einem vertragswidrigen Verhalten des Lehrlings entstehen könnten. Sind solche Ansprüche nicht vorhanden, so wird der Betrag dem Lehrling nach vollendetem Lehrzeit ausbezahlt.

§ 8. Der Lehrling ist gegen Unfall in der Arbeiterkollektiv-Versicherung des Meisters mitzuversichern. Die Versicherungsprämie zahlt der Meister.

§ 9. Die Arbeitszeit des Lehrlings beträgt im Sommer durchschnittlich 60 Stunden, im Winter durchschnittlich 50 Stunden pro Woche. In diesen Zahlen ist die Schulzeit, eventuell die Zeit für die praktischen Unterrichtskurse während den Tagesstunden inbegriffen.

§ 10. Über den Lehrplan und die Durchführung der Prüfungen ist ein Reglement aufzustellen und dasselbe der kantonalen Gewerbekommission zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 11. Als Experten für die Lehrlingsprüfungen sollen, wenn immer möglich, nur Mitglieder des S. B. B. vorgeschlagen werden.

§ 12. Mitglieder, welche aus irgend einem Grunde keine Lehrlinge halten, haben für das betreffende Jahr 50 Fr. an die Sektionskasse zu bezahlen.

Von dieser Beitragspflicht kann nur Umgang genommen werden, wenn der betreffende Meister nachweist, daß trotz gutem Willen es ihm nicht möglich war, Lehrlinge erhaltlich zu machen und er dies dem Vorstandeschrifftlich angezeigt hat. Endgültig hierüber entscheidet die jeweilige Generalversammlung. Mitglieder, die ihren Beruf nicht ausüben, sind von dieser Bestimmung dispensiert.

Verschiedenes.

† **Schlossermeister Alb. von Rosz-Lüthold von Kerns** (Obwalden) ist nach kurzer Krankheit am 29. Mai im Alter von 54 Jahren gestorben. Derselbe war in weiten Kreisen sehr wohlbekannt und seine ausgeführten Arbeiten in und außer der Zentral-Schweiz gaben ihm den Ruf eines tüchtigen Fachmannes.

† **Baumeister Fridolin Braun-Senn** in Wil (St. Gallen) starb am 2. Juni im Alter von 70 Jahren.

† **Baumeister Jakob Balmer** in Wilderswil (Bern) ist am 9. Juni im Alter von 64 Jahren plötzlich gestorben. Herr Balmer genoss weit über das Oberland hinaus den Ruf eines tüchtigen Fachmannes. Seinerzeit war er auch an der Bauunternehmung der Brienzsee-bahn beteiligt.

† **Schmiedmeister Ignaz Omlin** in Garmen (Obwalden) starb am 5. Juni im Alter von 64 Jahren. Er war auch in weiteren Kreisen wohlbekannt und Mit-eigentümer des Kurhauses Schwendi-Kaltbad.

Vom Starkstrom getroffen. Auf der Station Hochdorf wurde der neunundzwanzigjährige Motorwagenführer Baumli von der Seetalbahn, als er an einem Mast einen zerstörten Isolator ersehen wollte, vom Starkstrom getroffen. Baumli stürzte zu Boden; er hatte durch die Berührung und den Sturz so schwere Verlebungen erlitten, daß er im Kantonsspital in Luzern bald nach seiner Einbringung starb.

Rücktritt. Herr Direktor Paul Scheitlin in Firma A.-G. der Maschinenfabrik von Th. Bell & Cie. in Kriens bei Luzern ist am 31. Mai, nach 42jähriger ununterbrochener Tätigkeit im Geschäft, von seiner Stelle zurückgetreten. Er beabsichtigt und wünscht nach wie vor, wenn auch in anderer Stellung als bisher, sich noch recht lange betätigen zu können. Es handelt sich also vorläufig weder um den Eintritt in den Ruhestand noch um den Genuss des Lebensabends.

Ergänzung der Unfallversicherung. Im Nationalrat führte der Referent der Kommission für das Ergänzungsgesetz zur Kranken- und Unfallversicherung, Herr Hirter, aus, daß dieses Gesetz kommen müsse, noch bevor das schöne Heim der Unfallversicherungsanstalt seine Tore öffnete habe. Um unbedingte Klärheit und Sicherheit zu schaffen, seien die Ergänzungsbestimmungen, die ausschließlich die obligatorische Versicherung betreffen, notwendig. Hervorzuheben ist, wie Herr Hirter die Vorkommission betreffend die Angestellten und Arbeiter der Schweizerischen Bundesbahnen und das Verhältnis dieser Angestellten zum Gesetz klarlegte. Es war den Angestellten und Arbeitern der Bundesbahnen zugesichert worden, und zwar nicht etwa, wie schon behauptet worden ist, durch ein Geheimabkommen, daß sie sich auf keinen Fall schlechter stellen sollen, als sie früher gestellt waren. Dieses Versprechen muß gehalten werden, darin werden wir, nach meiner Überzeugung, alle einig gehen. Es läßt sich auch eine Lösung finden, bei der sich die Schweizerischen Bundesbahnen nicht ungünstiger stellen als zuvor und die Arbeiter auch den Vorteil erlangen, daß auch der Nichtbetriebsunfall einbezogen ist und ihre Krankenfasse dadurch den Bundesbeitrag erhält. Die Bundesbahnen würden eine Agentur der Unfallversicherungsanstalt erhalten und die Versicherungsleistung der Anstalt ergänzen. Die genaue Regelung dieser Angelegenheit ist Sache einer Verordnung der Bundesbahnen.

Die Ausführungen des Herrn Hirter wurden bestätigt durch Herrn Bundesrat Schulteß, der ebenso entschieden dafür ist, daß das Versprechen, das seinerzeit Herr Comteffé den Eisenbahnnern gegeben, gehalten werde.

Erweiterung der schweizerischen Ausfuhrverbote. Die am 14. Juni vom Bundesrat beschlossene Erweiterung der Ausfuhrverbote umfaßt die nachstehend aufgeführten Artikel: Tabakblätter, unverarbeitet, Tabaktrippen und -Stengel, Naturwein bis zu 15 Grad Alkohol und Weinmost; in Fässern gebrauchtes Petroleum und Döpfässer aus Holz oder Eisenblech, Baumwollstoffe, auch kardiert oder geleimt, Magnesit (natürliche Kohlensäure, Magnesia), Kohlenstifte zu Elementen für